

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 479/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Bestimmung der Ausnahmefälle einer Genehmigung des Verschnitts von spanischem Rotwein mit rotem Wein bestimmter Sorten und Gebiete der Gemeinschaft aus anderen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 125 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Verschnitt von spanischem Wein, ausgenommen weißer Tafelwein, mit dem Wein anderer Mitgliedstaaten vom 1. März 1986 bis zum 31. Dezember 1989 außer in noch festzulegenden Ausnahmefällen untersagt. Diese Fälle sollten deshalb bestimmt werden.

Gewisse rote Weine aus bestimmten nördlichen Gebieten der Gemeinschaft und von bestimmten Sorten weisen insbesondere dann eine schwache Färbung auf, wenn sie von Trauben stammen, die in einem sonnenarmen Jahr geerntet wurden. Eine schwache Färbung läßt sich bei diesen Rotweinen durch Verschnitt mit tiefrotem Wein korrigieren. Der Verschnitt von spanischen Rotweinen, die genau festgelegten Merkmalen entsprechen, mit bestimmten roten Weinen anderer Mitgliedstaaten sollte deshalb zugelassen werden.

Nach Artikel 394 Absatz 1 der Beitrittsakte ist die Anwendung der Gemeinschaftsregelung für die Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis 1. März 1986 aufgeschoben —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1989 kann in dem Fall, daß die Witterungsbedingungen und insbesondere die ungenügende Sonneneinstrahlung es erfordern, beschlossen werden, daß rote Weine der Weinbauzone A oder des deutschen Teils der Weinbauzone B, die aus bestimmten noch festzulegenden Weinrebsorten stammen, mit rotem spanischem Wein verschnitten werden dürfen.

(2) Der für den Verschnitt zulässige Anteil des spanischen Rotweins darf 5 % vol des verwendeten roten Weins aus den in Absatz 1 genannten Weinbauzonen nicht überschreiten.

(3) Der rote spanische Tafelwein darf nur Gegenstand des in Absatz 1 genannten Verschnitts sein, wenn er den nachstehenden Merkmalen genügt:

- der Gesamtalkoholgehalt beträgt mindestens 12 % vol und höchstens 15 % vol und
- der Gehalt an Trockenstoff ohne Zucker beträgt mindestens 28 g und höchstens 35 g im Liter.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, beschlossen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.